



## **RICHTLINIE DER LANDESHAUPTSTADT BREGENZ FÜR DIE FÖRDERUNG DES ÖSTERREICHISCHEN KLIMATICKETS FÜR STUDENT:INNEN**

(Beschluss des Stadtrates vom 28.01.2025)

Mit dem Ziel die sanfte Mobilität voranzutreiben, unterstützt Bregenz Student:innen beim Kauf der österreichweiten ÖV-Karte, da speziell junge Menschen im Hinblick auf Mobilität eine Vorbildfunktion einnehmen. Die Landeshauptstadt Bregenz fördert daher Student:innen bis zum einschließlich 26. Lebensjahr beim Kauf des KlimaTicket Ö Jugend jährlich mit Übernahme von 50% der Kosten. So wird ein Anreiz für junge Studierende geschaffen, klimafreundlich unterwegs zu sein sowie die Verbindung zu Bregenz aufrecht zu erhalten.

### **1. Förderungsbedingungen**

Der:die Förderungsnehmer:in hat folgende Förderungsbedingungen einzuhalten:


- Vorlage einer Studienbestätigung als Nachweis für den Besuch einer ordentlichen Fachhochschule, Hochschule (inklusive Pädagogische Hochschule) oder Universität im In- oder Ausland (Inskriptionsbestätigung).
- Vorlage einer Meldebestätigung mit Hauptwohnsitz in Bregenz (max. 2 Wochen alt)
- Der Hauptwohnsitz ist während der Bezugsdauer des „Klimaticket Ö Jugend“ in Bregenz zu belassen. Der:die Förderungsnehmer:in erklärt sich einverstanden, dass die Stadt jederzeit Einsicht auf die Meldedaten hat.
- Bestätigung Kauf des KlimaTicket Ö Jugend mit Zustelladresse.
- Das Bankkonto muss auf den Namen des:der Antragssteller:in lauten.
- Das Ticket darf nicht vorzeitig storniert werden.
- Alter bis einschließlich 26 Jahren.

Bei Verstößen gegen die oben genannten Bedingungen behält sich die Stadt Bregenz das Recht vor, die Zuschüsse zurückzufordern. Eine Rücküberweisung muss von dem:der Antragsteller:in binnen 14 Tagen erfolgen.

### **2. Ausmaß der Förderung**

Die Förderung kann, bei Einhaltung aller Förderungsbedingungen gemäß Punkt 1, pro Student:in einmal jährlich beantragt werden. Die Landeshauptstadt Bregenz behält sich das Recht vor, bei Ausschöpfung des Fördertopfes, Anträge abzulehnen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz“.



Michael Ritsch, MBA  
Bürgermeister